

Das Erfassen der Aussagen im Protokoll erfolgt grammatikalisch als eine Darlegung in der 1. Person Singular (Ich-Form). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der Sachverhalt vom Beschuldigten aus seiner Sicht ausgesagt wird.

Die Protokollierung der Aussagen kann sowohl als sinngemäße Darstellung als auch als wörtliche Erfassung erfolgen. Beide Formen müssen immer so angewandt werden, daß durch sie ein hoher Informationsgehalt des Protokolls gesichert wird.

Die sinngemäße Darstellung der Beschuldigenaussage ermöglicht es, die Aussagen schwerpunktmäßig, in der erforderlichen Detailliertheit zu fixieren.

Sie verlangt, daß der Untersuchungsführer den Beschuldigten richtig versteht und in der Lage ist, die Aussagen im Protokoll hinsichtlich ihrer Einzelheiten und Zusammenhänge richtig einzuordnen und darzustellen.

Diese Art der Protokollierung ist für die Bearbeitung der meisten Ermittlungsverfahren des MfS die effektivste Form.

Die wörtliche Wiedergabe der Beschuldigenaussage ist die wortgetreue Protokollierung der gesamten Aussage des Beschuldigten oder wesentlicher Teile. Als Grundlage für die wörtliche Wiedergabe können die Aussage des Beschuldigten in der Vernehmung in Form des Diktats, vom Beschuldigten gefertigter Niederschriften oder in der Form von Abschriften von Schallaufzeichnungen dienen.

Bei der wörtlichen Wiedergabe der Aussagen kann sich der Beschuldigte nicht auf angebliche Fehler oder Mißverständnisse bei der Protokollierung berufen, um nachträglich bestimmte Protokollinhalte in Zweifel zu setzen.